

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1117

Gemeinde Niedergösgen: Verlängerung und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-Wärmepumpen der Einwohnergemeinde Niedergösgen auf GB Nr. 1254 sowie der Grundwasser-Versickerung auf GB Nr. 1026

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4403 vom 22. August 1980 wurde der Einwohnergemeinde Niedergösgen die Bewilligung erteilt, auf GB Niedergösgen Nr. 1254 maximal 2'000 l/min Grundwasser zu entnehmen, in einer Wärmepumpenanlage (Heizung für Schlosshof) um maximal 4 °C abzukühlen und anderweitig unverändert über das Rückgabebauwerk auf GB Niedergösgen Nr. 1026 wieder zu versickern. Diese Bewilligung wurde für die Dauer von 20 Jahren erteilt. Die Bewilligungsempfängerin hatte zudem dafür besorgt zu sein, dass bei der Projektierung des Altersheimes eine zentrale Wärmepumpenanlage zur Heizung sämtlicher vorgesehener Objekte (Schlosshof, Alters- und Pflegeheim sowie Alterswohnungen/Zivilschutz) konzipiert wird.
- 1.2 Nach Realisierung des Altersheimes und der Alterswohnungen ersuchte die Einwohnergemeinde Niedergösgen mittels Schreiben vom 1. Oktober 1985 um eine Anpassung des RRB Nr. 4403 vom 22. August 1980 um mehrere Wärmepumpen dezentralisiert installieren zu können.
- 1.3 Mit RRB Nr. 88 vom 14. Januar 1986 wurde der Einwohnergemeinde Niedergösgen daraufhin die Bewilligung erteilt, drei separate Wärmepumpen (Schlosshof, Alters- und Pflegeheim sowie Alterswohnungen/Zivilschutz) zu betreiben. Jede Wärmepumpe ist mit eigenen Zu- und Ableitungen mit der Grundwasserfassung auf GB Niedergösgen Nr. 1254 resp. mit dem Versickerungsbauwerk auf GB Niedergösgen Nr. 1026 verbunden. Für jede einzelne Wärmepumpe galten die Auflagen und Bedingungen des RRB NR. 4403 vom 22. August 1980.
- 1.4 Nach Berechnung der effektiv verbrauchten Grundwassermenge durch die Firma KAPAG Kälte-Wärme AG, Zumikon, wurde von der Einwohnergemeinde Niedergösgen am 23. Mai 2002 das Gesuch gestellt, die konzessionierte Entnahmemenge auf die berechneten 1'235 l/min anzupassen.
- 1.5 Massgebend für die Höhe der Konzession ist die maximal förderbare Grundwassermenge. Im Entnahmebrunnen sind drei Pumpen mit den Förderleistungen von 520 l/min (Schlosshof und Alterswohnungen/Zivilschutzanlage) und 585 l/min (Alters- und Pflegeheim) installiert. Die Pumpen des Schlosshofes und der Alterswohnungen/Zivilschutzanlage arbeiten alternierend und können deshalb nicht gleichzeitig mit der Pumpe des Alters- und Pflege-

heimes betrieben werden. Die Höhe der maximalen Fördermenge beträgt deshalb $520 + 585 = 1'105$ l/min.

2. Beschluss

- 2.1 Der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird die mit RRB Nr. 4403 vom 22. August 1980 erteilte und mittels RRB Nr. 88 vom 14. Januar 1986 angepasste Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser auf GB Niedergösgen Nr. 1254 im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erneut verlängert und angepasst:
- 2.1.1 Die Verleihung wird rückwirkend auf das Datum vom 22. August 2000 auf 20 Jahre erteilt und erlischt automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG am 21. August 2020. Die Verleihung kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.1.2 Die maximale zulässige Grundwasserentnahme beträgt 1'105 l/min. Die installierte und gleichzeitig betreibbare Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten. Allfällige notwendige Anpassungen sind dem Amt für Umwelt (AfU) innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur Abnahme anzumelden.
- 2.1.3 Die effektive Grundwasserentnahmemenge ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres auf der Wasseruhr abzulesen. Die Grundwasserentnahmemenge ist zu protokollieren und dem AfU anfangs des darauffolgenden Kalenderjahres auf Anfrage mitzuteilen. Die Wasseruhr ist alle 5 Jahre fachkundig zu kontrollieren und zu revidieren.
- 2.1.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Wärmenutzung für die Räumlichkeiten des Schlosshofes, des Alters- und Pflegeheimes, der Alterswohnungen/Zivilschutzanlage sowie der in der Zwischenzeit angeschlossenen Liegenschaft Neufeldstrasse 9, Niedergösgen (Wärmepumpe Alterswohnungen/Zivilschutzanlage), verwendet werden.
- 2.1.5 Das maximal um 4 °C abgekühlte und anderweitig unveränderte Grundwasser muss vollständig im Rückgabeschacht auf GB Niedergösgen Nr. 1026 wieder versickert werden.
- 2.1.6 Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichem Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG eine jährliche Gebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird. Die Gebühren für die Jahre 2002 bis und mit 2005 werden rückwirkend mit separater Rechnung mit der reduzierten Konzessionsmenge von 1'105 l/min neu berechnet. Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden angerechnet.
- 2.1.7 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf Parzelle GB Niedergösgen Nr. 1026 als Bewilligung zur "Versickerung von Grundwasser aus einer Wärmepumpenanlage" und auf Parzelle GB Niedergösgen Nr. 1254 als Bewilligung zur "Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken" auf Kosten der Einwohnergemeinde Niedergösgen, Gemeindehaus Schlosshof, 5013 Niedergösgen, anzumerken oder zu erneuern. Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten.

- 2.2 Die Auflagen und Bedingungen der RRB Nr. 4403 vom 22. August 1980 und RRB Nr. 88 vom 14. Januar 1986 bleiben unter Vorbehalt obiger Punkte bestehen.
- 2.3 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 900.- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Niedergösgen, Gemeindehaus Schlosshof, 5013 Niedergösgen**

Bewilligungsgebühr: Fr. 900.-- (KA 431001 / A 80052 TP 220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.102.004, FS GST) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Überprüfung und Rechnungstellung der Entnahme- und Konzessionsgebühren 2002-2005)

Amt für Umwelt, SO (Anpassungen GASO-Nr. 641246005, Konzessionsakte und -tabelle)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Gemeindehaus Schlosshof, 5013 Niedergösgen, mit Rechnung, **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Niedergösgen: Verlängerung und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-Wärmepumpen (Schlosshof, Alters- und Pflegeheim, Alterswohngemeinschaft/Zivilschutzanlage/Neufeldstrasse 9) der Einwohnergemeinde Niedergösgen auf GB Nr. 1254 und der Versickerung auf GB Nr. 1026.")

Amt für Umwelt, SO (nach Publikation im Amtsblatt, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, für die Einträge der Anmerkungen der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf den Parzellen GB Niedergösgen Nrn. 1026 und 1254 gemäss Absatz 2.1.7 dieses Beschlusses)